

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 625
Univ.-Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover
Der Anlageberatungsvertrag
- Die Doppelrolle der Bank zwischen Fremd- und
Eigeninteresse -

Seite 635
Dr. Herwart Huber, Düsseldorf
Globalzession von (bestimmten) Ansprüchen gegen
Kostenträger der Gesetzlichen Krankenversicherung als
Kreditsicherheit?

Seite 643
BGH, 1.3.2012
Zur „unechten Verflechtung“ zwischen einem Versiche-
rungsmakler und dem Partner des vermittelten
Hauptvertrags

Seite 646
BGH, 6.3.2012
Zur internationalen Zuständigkeit bei der Inanspruchnah-
me schweizerischer Vermögensverwaltungsgesellschaften
und einer schweizerischen Bank

Seite 649
OLG München, 30.11.2011
Zum Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus Wertpapierhan-
delsgeschäften nach Wertloserklärung der verkauften
Wertpapiere und Einstellung von deren Handel an der
Börse

Seite 652
BGH, 7.2.2012
Zum Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im Auf-
sichtsrat bei einer vor dem 10. August 1994 eingetragenen
Aktiengesellschaft

Seite 668
Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover Der Anlageberatungsvertrag - Die Doppelrolle der Bank zwischen Fremd- und Eigeninteresse -	625
Dr. Herwart Huber, Düsseldorf Globalzession von (bestimmten) Ansprüchen gegen Kostenträger der Gesetzlichen Krankenversicherung als Kreditsicherheit?	635

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	1.3.2012	Zur "unechten Verflechtung" zwischen einem Versicherungsmakler und dem Partner des vermittelten Hauptvertrags (hier: Lebensversicherer), wenn der - mit der Konzernmutter des Versicherers langfristig kooperierende - Makler Fondspolizen und Anlagestrategien des Versicherers allgemein mit seinem Firmennamen versieht und die so gekennzeichneten Produkte besonders bewirbt	643
Bundesgerichtshof	9.2.2012	Zur Frage, ob auch nach Einführung des Rangklassenprivilegs für Wohngeldansprüche die Begründung von Wohnungseigentum nicht der Zustimmung der Gläubiger bedarf, deren Grundpfandrechte auf dem ganzen Grundstück lasten	644
Bundesgerichtshof	6.3.2012	Zur internationalen Zuständigkeit bei der Inanspruchnahme schweizerischer Vermögensverwaltungsgesellschaften und einer schweizerischen Bank	646
OLG München	30.11.2011	Zum Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus Wertpapierhandelsgeschäften nach Wertloserklärung der verkauften Wertpapiere und Einstellung von deren Handel an der Börse	649
OLG Nürnberg	10.1.2012	Zur Frage, welche Rechtsfolge die Verwendung einer Widerrufsbelehrung durch eine Bank gegenüber einem Drittsicherungsgeber, dem kein Widerrufsrecht zusteht, hat, ob für zusammengehörige Erklärungen eines Drittsicherungsgebers eine einheitliche Widerrufsbelehrung genügt sowie zur Auslegung einer allgemein gehaltenen Widerrufsbelehrung	650
Gesellschaftsrecht			
Bundesgerichtshof	7.2.2012	Zum Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bei einer vor dem 10. August 1994 eingetragenen Aktiengesellschaft	652
Bundesgerichtshof	14.2.2012	Zu den Voraussetzungen, unter denen der Notar, der die Gründung einer GmbH beurkundet, nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des MoMiG eine Betreuungsgebühr gemäß § 147 Abs. 2 KostO erhält	654
Bundesgerichtshof	14.2.2012	Zulässigkeit des Antrags, einen Testamentsvollstreckervermerk in das Handelsregister einzutragen, wenn über den Nachlass eines Kommanditisten Dauertestamentsvollstreckung angeordnet worden ist	658

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	16.2.2012	Säumniszuschläge keine von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Verbindlichkeiten aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, wenn sich der Schuldner nach § 266a StGB strafbar gemacht hat	660
Bundesgerichtshof	8.3.2012	Vorlage an den EuGH zur Frage, ob Art. 34 Nr. 4 EuGV-VO auch den Fall unvereinbarer Entscheidungen aus demselben Mitgliedstaat erfasst	662
Bundesgerichtshof	8.3.2012	Kein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, wenn der Insolvenzverwalter einen Anwalt der eigenen Kanzlei mit der Führung eines Rechtsstreits vor einem auswärtigen Gericht beauftragt	664
Bundesgerichtshof	8.3.2012	Zum Nachweis der Überschuldung durch Vorlage der Handelsbilanz; zur Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs als Indiz für eine Zahlungseinstellung	665
Bundesgerichtshof	8.3.2012	Zur Frage, wann für die Ermittlung und Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen ein Zuschlag festzusetzen ist; zur Bemessung eines Zuschlags für die Übertragung des Zustellungswesens	666

Dokumentation

Brüssel aktuell	Die Europäische Kommission legt nach: Mehr Transparenz und Wettbewerb in der EU – 2. Revision der Verordnung zu Rating-Agenturen	668
-----------------	--	-----

Bücherschau

Rüdiger Veil (Hrsg.)	Europäisches Kapitalmarktrecht Rezensent: Dr. Sebastian Mock, LL.M. (New York), Attorney-at-Law (New York), Hamburg	671
Wolfgang Koch	Praktiker-Handbuch Due Diligence, 3. Aufl.	672

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV